nigen konnen, welche Unficht die Staatsregierung gehabt fer Beziehung Versprechungen geschehen; gegenwartig ift es bas hat.

Secr. Sart: 3ch murbe mich febr gludlich ichagen, wenn ich mich überzeugen konnte, bag ein Rechtsgrund fur bie Muszahlung ber in Frage ftebenben Gummen vorhanden mare, benn ich murbe bann leichter uber einen Streit zwischen bem, was ich muniche, u. bem, was ich fur meine Pflicht halte, hinweg-Mir icheint die Deputation flar nachgewiesen gu baben, bag ein Rechtsgrund nicht ba ift, und ich zweifle an ber Richtigkeit diefer Unficht um fo weniger, ba auch die Regierung fie theilt; benn fie hat, eben weil nach ihrer Uebergeugung ein Rechtsgrund nicht vorliegt, die Entscheidung in bie Sanbe ber Stande gelegt, fie hat beren Erflarung baruber verlangt, ob beim Mangel einer rechtsbegrundeten Berbindlich= feit fo bringende Billigfeits : ober anbern Motive vorhanden feien, um die Summe zu bewilligen und fie an Diejenigen, welche Unspruch barauf haben, auszugahlen. Gern, fehr gern wurde ich bem vom Gefühle unterftutten Buniche, gemachte Soffnungen nicht unerfullt zu laffen, nachgeben ; aber, meine Berren, wir bewilligen nicht aus unferm Beutel, fondern aus bem Beutel bes Landes, aus den Rraften Derjenigen, welche Ich glaube nun, wir tonnen nur da bewillis wir vertreten. gen, wo eine Berpflichtung ober Mothwendigkeit vorliegt, ober wo wir wenigstens einen wesentlichen Rugen fur bas Bater= land babon zu erwarten haben. Diefes Mles febe ich bier nicht, und fo bin ich genothigt, fur bas Deputations-Gutachten zu stimmen.

v. Pofern: Ich habe ber Deputation feinesmegs ben Borwurf gemacht, als gehe fie von ber Unficht aus: man moge alle Staatsbiener gleich befolben; im Gegentheil, ich bin ber De: putation Dant ichuldig, bag fie recht vorsichtig und genau gegangen ift; es ift ein großer Borgug einer Budjet-Deputation, ich mochte faft fagen, eine Zugend berfelben, wenn fie recht vor: fichtig, ich mochte fagen, geizig ift. Aber Etwas mochte ich noch einwerfen in die Bagichale fur die fruberen Confereng: Minifter; man bebente, bag bie Perfonen, von benen hier bie Rede ift, bamals die omnipotentes maren, bag es von ihnen felbft allein abhing, ob fie die verfprochene Bulage zuerft erhielten, ober die geringer befoldeten Stellen zuerft, und bag fie ben Staatsbies nern unter B. diefe Gehaltszulagen abtraten und fich zurudfet= ten, weil jene fie allerdings fur ben Mugenblid bringenber beburften. Gie waren fo reblich - obgleich ebenfo berechtigt bennoch jurudautreten, obicon fie die Macht in ben Banben hatten, vorerft fich felbft zu bedenken; wir find es alfo ihrer Red: lichkeit schuldig, ihnen bas jest nachträglich zu bewilligen, mas fie fich fruber unbebentlich nehmen, behalten fonnten, wenn fie nicht redlich - eingebent ihrer boben Stellung - zuerft ber Durftigen gebachten.

v. Mehsch: Ohne auf die Rechts. und Billigkeitsgrunde vielleicht eben des Ehrenpunctes wegen nicht erst abwarten war, einzugehen, und ohne untersuchen zu wollen, ob überhaupt solche vorliegen, oder nicht, glaube ich vor Allem die hier eins schlagenden Ehrenpuncte im Auge behalten zu mussen. Von der Staatsregierung und den ehemaligen Standen sind in dies willigen, hier ganz andere Rücksichten zu nehmen. Ich kann willigen, hier ganz andere Rücksichten zu nehmen.

fer Beziehung Versprechungen geschehen; gegenwärtig ift es bas her unsere heilige Pflicht, diese Versprechungen aufrecht zu erhalten und zu erfüllen. Aus diesem Grunde finde ich mich versanlaßt, gegen bas Deputations's Gutachten zu stimmen.

Referent Burgermeister Schill: Es find weder von der Res gierung, noch von den Standen Berfprechungen geschehen. Die Stande haben Nichts versprochen; sie haben der Staatsregies rung nur gewisse Summen verwilligt, die sie vertheilen mochte.

Pflugt: Der Berr Referent hat mich baran erinnert, baf ich ein positives Recht angenommen hatte; ich habe mich vermuthlich nicht deutlich genug ausgedrückt und bin migverftanden worden. Daß ein positives Recht da fei, habe ich nicht gesagt; ich außerte nur, daß an ber Möglichkeit nicht ju zweifeln fei, baß ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter wohl geltenbe Rechts: grunde aufzufinden noch vermogend fein fonnte. Was ber geehrte Berr Secretair in Sinficht ber Bobe ber bewilligten Summen geaußert hat, fo muß ich bemerten, bag ich biefe Sache nicht als eine neue Bewilligung angesehen habe, benn einer folchen bedurfte es in vorliegendem Falle nicht, ba bei dem erfreulichen Buftanbe unferer Raffen bas Rudftanbige wohl hatte bedacht werden fonnen, um eine Schuld ber Bergangenheit mit abzutragen, mas Allen gewiß zur Beruhigung gedient haben murbe, feinem Bormurf fich ausgesett gu feben: fruber gegebene Soffnungen jest unerfullt zu laffen.

Burgermeifter Ritterftadt: Much ich bin ber Unficht, baß hinfichtlich der vorliegenden Unfpruche ein Rechtsgrund nicht aufgefunden werden fann. Berfete ich mich in die Lage, baß Diejenigen, welche folche Rechtsanspruche zu haben vermeinten, mich barum angingen, ihre Sache im Rechtswege auszuführen, fo wurde ich ihnen meinen Beiftand unbedingt abschlagen muffen, sobald fie mir bas Reffript von 15. December 1812 vorlegten, worin es heißt: "daß die Busicherung nur auf so lange gegeben werden konne, als die bewilligten und acceptirten Quanta unter ben jum Staatsbedurfniffe erforderlichen Summen auch in Bufunft aufgebracht werden murben." Da diese Boraussehung aber spater nicht eingetreten ift, fo hat naturlich jeder Un: fpruch von felbst aufgehort. Es murbe barauf antommen, ob ein Fall vorlage, in welchem Billigkeitsgrunde vorwalteten. Sier muß ich nun allerdings der Unficht der Deputation beiftim: men, welche fie im Berichte entwickelt hat, wo fie alle die Umftanbe angeführt hat, aus welchen fie ichließt, daß bergleichen Billig: feitsgrunde nicht vorlagen. Ich erlaube mir noch bingugufugen, daß auch der bereits hervorgehobenen Chrenpunct mir feines: wegs einzuschlagen scheint, und zwar aus dem Grunde, welcher bom herrn Referenten bereits angeführt worden ift, bag eine bestimmte Buficherung weber von der Regierung, noch von ben Standen jemals gegeben worden ift; und wenn auch ein Pris vatmann bisweilen andere Ruckfichten zu nehmen hat und vielleicht eben des Ehrenpunctes wegen nicht erft abwarten will, daß Derjenige, welcher Rechtsanspruche an ihn zu haben vermeint, fie erft im Bege bes Rechtens ausführe, fo glaube ich boch, haben bie Bolksvertreter, welche aus Staatsmitteln be-